

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge, Bestellungen, Einkäufe der Kosmetik Konzept GmbH bei Lieferanten.
- (2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt.
- (3) Das Schweigen auf vom Lieferanten mitgeteilte abweichende Bedingungen gilt nicht als Zustimmung. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten Auftragsbestätigungen und/oder Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- (4) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Bestellung

- (1) Vertragliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten über Preise, Leistungen und Zahlungsbedingungen beziehen sich immer nur auf den jeweils konkret abgeschlossenen Vertrag und haben keine Gültigkeit für Folgeverträge.
- (2) Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.
- (3) Der Lieferant hat Bestellungen / Änderungen umgehend schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung / Änderung nach deren Zugang nicht innerhalb von 10 Tagen durch ordnungsgemäße Bestätigung an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Bestätigung bei uns. Ansprüche des Lieferanten können aus dem Widerruf nicht hergeleitet werden.
- (4) Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (5) Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von uns nicht übernommen.

3. Lieferung - Gefahrübergang

- (1) Die Festlegung der konkreten Liefertermine und -einteilungen erfolgt durch uns in Abstimmung mit dem Lieferanten. Vorab- und Teillieferungen sind nur mit unserer Einwilligung zulässig.
- (2) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Termine und Fristen ab dem Tag des Zugangs unserer Bestellung beim Lieferanten berechnet.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen kommt es auf den Eingang der Ware bei der angegebenen Versandanschrift an. Maßgebend ist die Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand.
- (4) Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden oder unmöglich machen, sind uns unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle der Nichteinhaltung der Liefertermine durch den Lieferanten stehen uns die gesetzlich bestimmten Rechte zu.
- (5) Auf unserem Betriebsgelände ist der Lieferant zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde verpflichtet.
- (6) Die von unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte bezüglich Maß, Menge und Qualität der Liefergegenstände sind maßgebend. Sind Kilopreise vereinbart, so wird der Berechnung der Preise das bahnamtliche, ersatzweise das bei uns ermittelte Gewicht zugrunde gelegt.
- (7) Bei Lieferungen frei Werk geht die Gefahr auf uns über, wenn die vertragsgemäße Lieferung am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß übergeben und abgenommen wurde.

4. Verpackung - Versand - Warenkennzeichnung

- (1) Die Liefergegenstände sind nach unseren Vorgaben zu kennzeichnen, sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten.
- (2) Die Lieferung hat auf einwandfreien hellen Europaletten zu erfolgen (unbeschädigt, sauber, möglichst neu/neuwertig, keine blauen Europaletten). Die Paletten müssen verkehrssicher gepackt und gesichert sein.
- (3) Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen, die die folgenden Angaben enthalten müssen: Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge - unsere Bestellnummer - unsere Artikelnummer - unsere Artikelbezeichnung.
- (4) Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

5. Preise - Rechnung – Zahlung - Abtretungsverbot

- (1) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise „frei Haus“, inklusive Verpackung- und Versandkosten.
- (2) Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und müssen die folgenden Angaben enthalten: Lieferscheinnummer - unsere Bestellnummer - unsere Artikelnummer - unsere Artikelbezeichnung - Ihre Artikelbezeichnung – Verpackungseinheit. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- (3) Zahlungen erfolgen zu den Bedingungen gemäß Bestellung. Sofern nicht anders vereinbart, zahlen wir den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen - gerechnet ab vertragsgemäßer Lieferung und Erhalt einer prüfbaren Rechnung - unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.
- (4) Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
- (5) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Forderungen ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts des Lieferanten.

6. Qualitätssicherung - Produkthaftung

- (1) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- (2) Die zu liefernden Waren haben genauestens den der jeweiligen Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen u.ä., zu entsprechen.
- (3) Sofern wir Erst- und Ausfallmuster eines Produktes verlangt haben, ist der Lieferant nicht befugt, ohne unsere ausdrückliche schriftliche Freigabe mit einer entsprechenden Serienfertigung zu beginnen.
- (4) Der Lieferant hat sich bei der Qualität der zu liefernden Produkte stets am neuesten Stand der Technik zu orientieren und uns auf mögliche Verbesserungen, technische Neuerungen und Spezifikationsänderungen hinzuweisen. Alle geplanten Veränderungen des Liefergegenstandes gegenüber bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen sind uns aber vorab unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.
- (5) Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind uns auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzuzeigen.
- (6) Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden.
- (7) Für die Produkthaftung des Lieferanten gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist. Der Lieferant sichert den Abschluss einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.
- (8) Lieferanten für Medizinprodukte und für Dienstleistungen an Medizinprodukten gewähren der Kosmetik Konzept GmbH die Möglichkeit Audits vor Ort durchzuführen.

7. Mängelrüge - Mängelansprüche – Schadensersatz – Verjährung

- (1) Offene Mängel sind von uns innerhalb von 14 Tagen ab Anlieferung zu rügen. Bei verdeckten, durch ordnungsgemäße Untersuchung nicht erkennbaren Mängeln beträgt die Rügefrist 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu.
- (3) Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- (4) Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.
- (5) Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate, beginnend ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende gesetzliche Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

8. Fertigungsmittel – überlassene Gegenstände

(1) Fertigungsmittel, wie Spezifikationen, Lehren, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen, Druckunterlagen u.ä., die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt wurden, sind auf Anforderung umgehend an uns zurückzugeben.

(2) Die dem Lieferanten überlassene oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt, veräußert, sicherheitsüberlassen, verpfändet oder weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Gleiches gilt für die mit diesen Fertigungsmitteln hergestellten Produkte.

(3) Dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

(4) Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.

9. Geheimhaltung

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10. Erfüllungsort - Gerichtsstand - anwendbares Recht

(1) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann, so ist - auch für Scheck- und Wechselverfahren - das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, jedes andere gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Juni 2014